

TURNGAU MITTELTAUNUS e.V.

Satzung

Stand 1.11.2006

§ 1 Name und Sitz

1. Der Turngau Mitteltaunus e.V. (TGM) ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen von Vereinen aus den Landkreisen Maintaunus, Rheingau-Taunus und der Stadt Wiesbaden.
2. Er bekennt sich zu den Zielen des Deutschen Turnerbundes (DTB) und des Hessischen Turnverbandes (HTV).
3. Der TGM hat seinen Sitz in Idstein/Ts. und ist beim Amtsgericht Wiesbaden (Registergericht) eingetragen (VR5102).

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der TGM als Verband für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- sowie Leistungssport fördert traditionell Turnen und Sport als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere.
2. Für den TGM ist es vorrangige Aufgabe das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des TGM gehören: Das konzipieren und organisieren eines Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms, die Lehrarbeit für den Übungsbetrieb sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter(innen) aus den Mitgliedsvereinen und Mitgliedsabteilungen.
3. Der TGM fordert von seinen Mitgliedsvereinen und -abteilungen die Anerkennung der Menschenrechte und ihr Einsetzen für eine intakte Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der TGM ist das Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern, dem HTV und dem DTB.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der TGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TGM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGM (Vereins).
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des TGM (der Körperschaft) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Durch die Aufnahme eines Vereines oder einer Abteilung in den Landessportbund Hessen (Isb h) wird die Mitgliedschaft im HTV und DTB begründet.
2. Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt und Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Isb h.
3. Über die Zugehörigkeit von Vereinen/Abteilungen zum Turngau entscheidet der Landesvorstand des HTV nach Anhörung des Gauvorstandes.
4. Die Mitglieder des TGM haben Rechte und Pflichten, die sich im einzelnen aus den Satzungen und Ordnungen des TGM, HTV, DTB sowie des Isb h ergeben.
5. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Auf Beschluss des Turntages (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten) können Sonderbeiträge zum Zwecke der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben festgesetzt werden.
6. Die Vereine sind verpflichtet:
Hallen und Plätze für Turngauveranstaltungen zur Verfügung zu stellen
Die Ausrichtung von Gauveranstaltungen zu übernehmen (einschließlich örtlicher Mitarbeitern)
Mitarbeiter für Gauveranstaltungen abzustellen

§ 6 Die Organe und Führungsgremien des Turngaues

1. Die Organe sind:
Der Turntag (§ 7)
Der Vorstand (§ 8)
Der Turnausschuss (§ 9)
2. Weitere Führungsgremien sind:
Die Jugendvollversammlung, Jugendausschuss (§ 10)
Die Vereinsturnwartetagung (§ 11)
Die Ausschüsse (§ 12)
Der Ältestenrat (§ 13)

§ 7 Der Turntag

1. Der Turntag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des TGM. Ihm gehören stimmberechtigt an:
Die Abgeordneten der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen
Die Mitglieder des Vorstandes
Die Mitglieder des Turnausschusses
Die Ehrenmitglieder
Die Mitglieder des Ältestenrates
2. Die Anzahl der stimmberechtigten Abgeordneten der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen ermittelt sich wie folgt:

Je angefangene 200 an den Isb h unter Turnen gemeldeter Mitglieder (einschl. Jugendlichen und Kindern, letzte veröffentlichte Meldung) ein Abgeordneter.

3. Die Beratungen des Turntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.
4. Der Turntag tritt alle zwei Jahre nach Ende des Geschäftsjahres zusammen. Einen Außerordentlichen Turntag kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten Turntag anwesenden Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen, oder wenn 10% der Mitgliedsvereine/-Abteilungen dies verlangen, oder wenn das Interesse des Turngaues (Vereins) es erfordert. Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen bekannt. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/Änderung von E-Mail – Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Eine Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTV (Turnen in Hessen) unter Angabe von Ort und Zeit sollte ebenfalls erfolgen.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Turntag ist beschlussfähig, wenn mindestens Vertreter aus 20% der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Turntag frühestens nach 4 Wochen einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.
6. Dem Turntag obliegt es:
 - Den Vorstand zu entlasten.
 - Folgende Wahlen durchzuführen:
 - Den Vorstand
 - Den Turnausschuss (ohne Jugendausschuss)
 - Den Ältestenrat
 - Zwei Kassenprüfer (je Turntag einer für 4 Jahre)
 - Die Abgeordneten zum: Landesturntag und Deutschen Turntag
 - Folgende Bestätigungen durchzuführen:
 - Jugendwart/in (als Vertreter im Vorstand)
 - Restlicher Jugendausschuss
 - Die Geschäftsordnung
 - Grundsätzliche Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
 - Die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte und Ausschussvorsitzenden entgegenzunehmen
 - Über Anträge der Mitglieder zu entscheiden (Eingang eine Woche vor dem Versammlungstag)
 - Den Haushaltsplan zu beschließen (für 2 Jahre)
 - Diese Satzung zu ändern (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
 - Ehrenmitglieder zu ernennen
 - Beschlussfassung über die Vergabe von Gauveranstaltungen
 - Beschlussfassung über die Turntagsgeschäftsordnung
7. Der/die Gauvorsitzende oder eine(r) der 2. Vorsitzenden leiten den Turntag.
8. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
9. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer verantwortlich zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1 Der/die Gauvorsitzende
 - 1.2 Der/die 2. Vorsitzende - Geschäftsführer
 - 1.3 Der/die 2. Vorsitzende
 - 1.4 Der/die Kassenwart(in)
 - 1.5 Der/die Pressewart(in)
 - 1.6 Der/die Fachbereichsleiter(in) Leistungssport und Spiele
 - 1.7 Der/die Fachbereichsleiter(in) Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - 1.8 Der/die Fachbereichsleiter(in) Kinder- und Jugendsport (Jugendwart(in))
 - 1.9 Der/die Vereinsvertreter(in) aus den Mitgliedsvereinen oder -abteilungen
2. Den Vorstand im Sinne des BGB § 26 bilden:
 - Die Vorstandsmitglieder nach Abs.: 1, Ziffern: 1.1 - 1.4
 - Gemeinsam vertretungsberechtigt sind:
 - Der/die Gauvorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Der/die Vereinsvertreter(in) sollte Mitglied im Vorstand eines Mitgliedsvereins oder -abteilung sein. Er/sie hat beratende Stimme im Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils abwechselnd zur Hälfte vom Turntag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist wie folgt vorzunehmen:
 - Nr.: 1.1, 1.3, 1.5, 1.7 (Beginn Turntag im Jahre 2000)
 - Nr.: 1.2, 1.4, 1.6 (Beginn Turntag im Jahr 2002)
 - Nr.: 1.8 (Der/die Jugendwart(in)) wird von der Jugendvollversammlung gewählt und mit den Vorstandswahlen bestätigt.
 - Nr.: 1.9 (Der/die Vereinsvertreter(in)) ist von jedem ordentlichen Turntag für 2 Jahre neu zu wählen und sollte jeweils einem anderen Verein/Abteilung angehören.
 - Eine(r) der Vorsitzenden sollte weiblich sein.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen. Mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier stimm-berechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Turntages und des Turnausschusses durch, bereitet die Turntage und die Sitzungen des Turnausschusses vor.
7. Der Vorstand verwaltet die Kasse sowie das Vermögen des TGM.
 - Er stellt den Haushaltsplan auf.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt der Turnausschuss den Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Turntag. Scheidet der/die Jugendwart(in) vorzeitig aus, so wird der Turnausschuss auf Vorschlag des Jugendausschusses einen Vertreter bestimmen.
9. Der Vorstand entscheidet über Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung des Turngaues.
10. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung und die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 9 Der Turnausschuss

1. Der Turnausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - Dem Vorstand
 - Den Mitgliedern der Fachbereiche:
 - Leistungssport und Spiele
 - Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - Kinder- und Jugendsport
 - Den Mitgliedern der Ausschüsse
2. Die Mitglieder der Fachbereiche sind die Fachwarte sowie weitere Mitarbeiter (siehe 7.), diese werden jeweils zur Hälfte vom Turntag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. (Beginnend in 2000: die Mitarbeiter mit den geraden Kennziffern nach Punkt 7.)
3. Die Zuordnung in die einzelnen Fachbereiche regelt ein vom Vorstand nach jedem Gauertag zu erstellendes Organigramm. Außerdem legt der Vorstand in diesem Organigramm die Zuordnung der Veranstaltungen innerhalb der drei Fachbereiche fest.

Ferner wird vom Vorstand die Vertretung des Turngaues in den Fachgremien des HTV festgelegt.
4. Die einzelnen Fachbereiche regeln ihre Aufgaben in eigenen Sitzungen. Für die Einladung und die Leitung der Sitzungen ist der Fachbereichsleiter verantwortlich. Die Sitzungen sind mindestens halbjährlich durchzuführen.
5. Der Turnausschuss wird zweimal jährlich von dem/der Gauvorsitzenden einberufen, der/die auch den Vorsitz führt. Im Verhinderungsfalle übernimmt ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe.
6. Aufgabe des Turnausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 5 der Satzung ergebenden Aufgaben, insbesondere:
 - Beratung grundsätzlicher fachlicher Angelegenheiten
 - Festlegung von Veranstaltungen (soweit nicht vom Turntag/Vereinsturnwartetag bestimmt)
 - Aufstellung des Jahresarbeitsplanes
 - Aufstellung des Lehrgangsplanes
 - Erstellung der Wettkampfausschreibungen
 - Die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen (einschl. Meisterschaften, Wettkämpfe und Tagungen)
 - Beratung und Schulung von Vereinsführungskräften
 - Vereinsberatung
7. Folgende Fachwarte bzw. Mitarbeiter gehören dem Turnausschuss an:
 1. Die Mitglieder des Jugendausschusses lt. Jugendordnung
 2. Der/die Frauenturnwart(in)
 3. Der/die Männerturnwart(in)
 4. Der/die Gymnastikwart(in)
 5. Der/die Leichtathletikwart(in)
 6. Der/die Senioren- und Altersturnwart(in) - weiblich
 7. Der/die Senioren- und Altersturnwart(in) - männlich
 8. Der/die Wanderwart(in)
 9. Der/die Trampolinwart(in)
 10. Der/die Kunstturnwart(in) - männlich
 11. Der/die Kunstturnwart(in) - weiblich
 12. Der/die Rhönradturnwart(in)
 13. Der/die Spielwart(in) - Faust-, Prell-, Volleyball usw.
 14. Der/die Kampfrichterwart(in) Turnen männlich
 15. Der/die Kampfrichterwart(in) Turnen weiblich
 16. Der/die Kampfrichterwart(in) Leichtathletik
 17. Der/die Fachwartin für Rhythmische Sportgymnastik
 18. Der/die Obmann(frau) des Computerdienstes
 - Mitglieder gemäß § 12 (Ausschüsse)

Der Vorstand kann zusätzliche Fachwarte und weitere Mitarbeiter bis zum nächsten Turntag bestellen.
8. Scheidet ein Turnausschussmitglied vorzeitig aus, so ergänzt der Vorstand den Turnausschuss bis zum nächsten ordentlichen Turntag.

§ 10 Jugendvollversammlung, Jugendausschuss (Die Turnjugend)

1. Die Turnjugend des TGM ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -abteilungen des TGM. Sie gehört der Hessischen Turnjugend im HTV und der Sportjugend im Isb h an.
2. Sie gibt sich durch Ihre Vollversammlung eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu der Jugendordnung des HTV stehen darf. Die Prüfung und Feststellung hierzu obliegt dem Vorstand des Turngaues.
3. Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des TGM.

§ 11 Vereinsturnwartetagung

1. Jeder Verein, der an einer Turngaueranstaltung teilnimmt ist zur Entsendung eines Abgeordneten verpflichtet.
2. Stimmberechtigt sind: Vereinsabgeordnete analog §7.2 sowie die Turnausschussmitglieder.
3. Die Vereinsturnwartetagung wird jeweils im zweiten Halbjahr von dem/der Gauvorsitzenden einberufen, der/die auch den Vorsitz führt. Im Verhinderungsfalle übernimmt ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe.
4. Der Turnausschuss stellt den Abgeordneten das Jahresprogramm für das kommende Jahr vor.
5. Aufgabe der Vereinsturnwartetagung:
 - Festlegung der Mitarbeit von Vereinsvertretern bei Gauveranstaltungen
 - Festlegung von Gauveranstaltungen, (soweit nicht vom Turntag bestimmt)

§ 12 Ausschüsse

1. Frauenturnausschuss:
Vorsitzende ist der/die Frauenturnwart(in). Der Frauenturnausschuss führt Maßnahmen im Bereich des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport durch. Er wird einberufen von dem/der Frauenturnwart(in) und entsendet einschließlich der Vorsitzenden drei Mitglieder in den Fachbereich.
2. Weitere Ausschüsse:
Zur Erledigung begrenzter Aufgaben können weitere Fach- und Sonderausschüsse gebildet werden. Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag eines Turnausschussmitgliedes. Die Ausschüsse stehen unter der Leitung eines Mitgliedes des Turnausschusses und sollen maximal aus 5 Mitarbeitern bestehen. Die Anzahl der in die Fachbereiche zu entsendenden Mitarbeiter (maximal: drei einschließlich Vorsitzende(r)) bestimmt der Vorstand.
Für alle Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des TGM. Alle Ausschüsse haben beratende Funktion.
3. Die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Amtszeit wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Turngau verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe und Zwecke des Turngaues zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.
4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Turngaues zu.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, die vom Turntag für 4 Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Turnausschuss oder dem Vorstand angehören.
2. Der Ältestenrat schlichtet Streitfälle, die sich aus der Zusammenarbeit von Turngaugremien und Vereinen über Beschlüsse des Turntages, des Vorstandes, des Turnausschusses und der Vereinsturnwartetagung begründen.

§ 15 Rahmenbedingungen

Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des Hessischen Turnverbandes e.V. (HTV) und des Deutschen Turnerbundes (DTB) sowie des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) in der jeweils gültigen Form anerkannt.

§ 16 Änderung der Satzung

Nur der Turntag kann diese Satzung ändern. Anträge sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des TGM kann nur der eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Turntag mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Er wählt auch den Liquidator mit einfacher Mehrheit.
2. Das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt an den HTV mit der Auflage, es in den folgenden Jahren für einen als gemeinnützig anerkannten Rechtsnachfolger zu verwenden. Nach Ablauf dieser Frist ist der HTV verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.
Entsprechendes gilt, wenn der Turngau aufgehoben wird oder sein Zweck entfällt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Turntag in Kraft.

Diese Satzung wurde auf dem Turntag in Taunusstein – Hahn am 30.04 beschlossen

Idstein den 3.7.2006

Gauvorsitzender *Rolf Byron*

2. Vorsitzender *Gerhard Moos*

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 15.3.1964 bzw. 20.3.1994 bzw. 26.03.2000

Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden (Registergericht) unter der Nr. 5102, am .11.09.2006